

Landgericht Potsdam

Die Präsidentin

Allgemeine Hausverfügung

Im Zuge der Maßnahmen zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus gelten für das Betreten und den Aufenthalt im Justizzentrum Potsdam folgende ergänzende Regelungen:

1. **Alle Besucherinnen und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
3. Beim Aufenthalt auf den Fluren und in den Wartebereichen ist zudem darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Bei erhöhtem Andrang kann auch ein Warten außerhalb des Gebäudes angeordnet werden. Insoweit und auch im Übrigen ist den Anordnungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Folge zu leisten.
4. Aufzüge sind nur von einer Person zu benutzen.
5. Es wird dringend empfohlen und darum gebeten, das Gebäude erst möglichst kurz vor einem Termin zu betreten und anschließend unverzüglich zu verlassen.
6. Die Kantine ist nur für die Bediensteten des Justizzentrums Potsdam geöffnet (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020).
7. Diese Hausverfügung tritt am 02.11.2020 in Kraft.

Potsdam, 02.11.2020